



# Barrierefreiheit und Rehabilitation (Art. 9) Konzepte – Behinderung anders denken Barrierefreiheit in der Rehabilitation

**Jürgen Ritter, DRV Bund, Abteilung Rehabilitation**

Die Wirkung der Behindertenrechtskonvention in Deutschland – Impulse und Perspektiven

Kleisthaus, Berlin, 14. Januar 2010



# Übersicht

- Normative Wirkungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)
- Wie werden die Vorgaben in der Rehabilitation umgesetzt
- Weiterentwicklung der Rehabilitation vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention
- Ausblick und Fazit



## UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006

### Ziele:

- Förderung der Chancengleichheit behinderter Menschen und Unterbindung ihrer Diskriminierung in der Gesellschaft
- Soziale Inklusion, d. h. in vollem Umfang an der Gesellschaft teilhaben und dabei Autonomie und Unabhängigkeit wahren können
- Menschen mit Behinderungen sollen sich selbst nicht mehr als „defizitär“ betrachten müssen
- Menschenrechte und Grundfreiheiten für **alle** Menschen mit Behinderungen sind zu gewährleisten und zu fördern

# UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006



## Hintergrund:

Behinderung anders denken, d. h.:

- Behinderung wird nicht negativ beurteilt, sondern als normaler Bestandteil menschlichen Lebens betrachtet
- Behinderung wird als Quelle kultureller und sozialer Bereicherung der Gesellschaft gesehen („Diversity-Ansatz“)
- Abkehr vom medizinischen Modell der Behinderung:
  - ➔ Behinderung nicht mehr als individuelles Defizit begreifen!
  - ➔ Barrieren abbauen und damit die gleichberechtigte, selbstbestimmte Teilhabe fördern!



## Zugänglichkeit - Art. 9 Abs. 1

Menschen mit Behinderungen **haben das Recht** auf barrierefreien Zugang zu ...

- Informations- und Kommunikationsmitteln und –diensten
- Öffentlichen Einrichtungen und öffentlich zugänglichen Gebäuden
- Transportmitteln, z. B. öffentlichen Verkehrsmitteln
- Geeignetem Wohnraum
- Arbeitsplätzen
- etc.

## Zugänglichkeit - Art. 9 Abs. 2



### **Aufgabe der Vertragsstaaten ist es...**

- Leitlinien für die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Einrichtungen zu formulieren und ihre Anwendung zu überwachen, auch bei Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch private Rechtsträger
- Öffentlich zugängliche Gebäude/Einrichtungen mit behindertengerechten Beschilderungen auszustatten sowie Helfer/innen zu organisieren, die den Zugang erleichtern (Beispiel: Gebärdensprachdolmetscher/innen)
- Den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Informationsquellen allgemein sowie speziell zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien wie Internet zu fördern
- Informationen und Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten



## Barrierefreiheit in der Rehabilitation

Rentenversicherung **gewährleistet** Barrierefreiheit durch ...

- Informationsmedien
- Formular- und Bescheidgestaltung
- Gebärdensprachdolmetscher
- Persönliche Assistenz/Begleitperson
- Barrierefreie Beratungsangebote, z.B. in den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation
- Qualifikation der Mitarbeiter



## Barrierefreiheit in der Rehabilitation

Rentenversicherung **gewährleistet** Barrierefreiheit durch ...

- Konsequente Umsetzung des SGB IX, z.B. Wunsch- und Wahlrechte, Stärkung der Selbstbestimmung in der Rehabilitation, Persönliche Budgets
- Qualitativ hochwertige Rehabilitationsangebote
- Programm zur Qualitätssicherung der Rehabilitation
- Einbeziehung und Förderung der Selbsthilfe
- Förderung der Rehabilitationsforschung
- „Niederschweligen“ Zugang zu Reha-Leistungen



## Barrierefreiheit in der Rehabilitation



### Praxisbeispiel: Anforderungen an Rehabilitationskliniken

- Rollstuhlgerechte Haupt- und Nebeneingänge mit elektronischer Türbetätigung
- Rollstuhlgerechte Aufzüge mit Etagenansage und zusätzlicher Bedieneinheit mit Blindenschrift bzw. großen Tasten in Sitzhöhe
- (Seh)behindertengerechte Beschilderung
- Rollstuhlgerechte Zimmer
- Indikationsspezifische Seh-, Geh- und Hörbehindertenzimmer
- Rollstuhlgerechte Sanitärräume im Bereich des Speisesaals und der Therapieabteilungen



## Barrierefreiheit in der Rehabilitation

**Welche „Handlungsaufträge“** ergeben sich aus der Konvention?

- Stärkere Individualisierung der Leistungen unter Berücksichtigung der ICF
- Beratungs- und Unterstützungsangebote verbessern
- Bescheid- und Formulartexte einfacher gestalten
- Unnötige Bürokratie abbauen
- Barrierefreie Infrastruktur ausbauen



## Fazit und Ausblick

- Rehabilitation im Sinne des SGB IX verfolgt das Ziel, umfassende und selbstbestimmte Teilhabe (**Inklusion**) zu ermöglichen und entspricht damit dem gleichlautenden Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention
- Die Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert ein Handeln aller beteiligten Akteure
- UN-Behindertenrechtskonvention muss bei der Weiterentwicklung der Rehabilitationsangebote konsequent im Sinne eines „disability mainstreaming“ mitgedacht werden
- Umsetzungsprozess erfordert die Einbeziehung behinderter Menschen und ihrer Verbände gemäß dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“



**Vielen Dank für**

**Ihre Aufmerksamkeit!**

**[juergen.j.ritter@drv-bund.de](mailto:juergen.j.ritter@drv-bund.de)**

**[www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)**